geschäftsordnung

* + 1. Der Gesamtvorstand des Unternehmervereinigung selbstständiger Handelsvertreter im HDI e. V. (nachfolgend „die **USH**“) gibt sich gem. § 11 Abs. 1 der Satzung (Stand März 2022) folgende Geschäftsordnung:
		2. Präambel
		3. Die USH hat es zu seinem vorrangigen Ziel erklärt, als Vermittler sowohl unter den Handelsvertretern als auch zwischen den Handelsvertretern und den Gesellschaften im HDI zu wirken. Die USH versteht sich dabei für Probleme und Anliegen aller Handelsvertreter als Ansprechpartner.
		4. Der Vereinsvorstand handelt in Übereinstimmung mit der Satzung und den Gesetzen. Er versteht sich als Treuhänder des Vereinsvermögens und der Vereinsinteressen.
		5. Allgemeine Grundsätze
	1. Diese Geschäftsordnung enthält Bestimmungen zur Beschlussfassung des Gesamtvorstandes. Diese Bestimmungen betreffen sowohl die Beschlussfassung im mündlichen wie auch im schriftlichen Verfahren.
	2. Der Gesamtvorstand verpflichtet sich, seine satzungsmäßigen Aufgaben nur im Vereinsinteresse wahrzunehmen und dabei die Prinzipien der Integrität, Verantwortung und Transparenz zu wahren.
	3. Der Gesamtvorstand hat die Interessen der USH stets mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns zu erledigen.
		1. Aufgaben und Zusammensetzung
	4. Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Verbands im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.
	5. Der Gesamtvorstand besteht gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung aus mindestens drei und maximal acht Vorstandsmitgliedern, und zwar

dem Vorsitzenden,

dem stellvertretenden Vorsitzenden,

dem Schatzmeister sowie

bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.

* 1. Der Gesamtvorstand ist nach § 11 Abs. 1 für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
	2. Der geschäftsführende Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
	3. Der Schatzmeister verwaltet das Gesamtvermögen der USH und ist für die Leitung des Kassenwesens verantwortlich. Die Vergabe der Mittel erfolgt auf Grundlage eines Wirtschaftsplans. Die Rechnungslegung erfolgt nach den allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen.
	4. Im Übrigen verteilen sich die Verantwortlichkeiten für folgende Ressorts auf jeweils ein Vorstandsmitglied:
1. Fragen zur Industrie-/ Firmen-/ freie Berufe Versicherung / Specialty
Kommunikation BVK und AVV / Mitgliederverwaltung / Orga Gespräche Nord
2. Fragen zur Privat- und Rechtsschutzversicherung
Schnittstelle Betrieb/Vertrieb
3. Recht/Kasse/Mitgliederverwaltung / Orga Gespräche Süd

(4) Fragen zur KFZ-Versicherung / Kommunikation / Homepage (inhaltlich)
 /Newsletter/ Vorstandscalls und -protokolle

(5) Technik/Prozesse / Homepage (technisch) / technische Begleitung der JHV

(6) Fragen zur Lebensversicherung / Kooperationen HEK, Ideal, DKV, JuraDirekt /
 Veranstaltungsmanagement

* + 1. Einem Vorstandsmitglied kann dabei die Verantwortlichkeit für mehrere Ressorts gleichzeitig übertragen werden. Über die Ressortverteilung entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss.
		2. Vorstandssitzungen
	1. Der Gesamtvorstand kommt wenigstens einmal pro Kalenderjahr in Sitzungen zusammen.
	2. Der Gesamtvorstand tagt auf Einladung des Vorsitzenden bzw. – im Falle seiner Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es im Rahmen der Einladung nicht.
	3. Grundsätzlich sind Vorstandssitzungen in Präsenz durchzuführen. Vorstandssitzungen können nach Entscheidung des Vorsitzenden auch abweichend davon digital (Videokonferenz), fernmündlich (Telefonkonferenz) oder in anderer vergleichbarer technischer Weise durchgeführt werden.
	4. Bei Sitzungen besteht Anwesenheitspflicht der Vorstandsmitglieder.
		1. Beschlussfähigkeit und -fassung
	5. Der Vorstand entscheidet durch Beschlüsse. Beschlüsse werden grundsätzlich in den Sitzungen gefasst. Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse auch außerhalb der Sitzung mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligt wurden und ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.
	6. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist bzw. an der Beschlussfassung teilnimmt.
	7. Einem Beschluss geht die Beratung der Vorstandsmitglieder voraus. Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht die Satzung oder diese Geschäftsordnung etwas anderes vorsehen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes den Ausschlag.
	8. Abweichend zu Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 1 entscheidet der Vorstand einstimmig über

Änderungen der Ordnung über Aufwandsentschädigungen sowie die Erstattung von Reisekosten und sonstigen Auslagen gem. § 11 Abs. 5 der Satzung,

die Eingehung von Verpflichtungen, die einen Umfang von EUR 2.000,00 übersteigen und die nicht im Rahmen der Finanzplanung bereits verabschiedet wurden,

Änderungen dieser Geschäftsordnung.

* 1. Beschlüsse sind vom Vorsitzenden unter Angabe des Datums, der Form der Beschlussfassung, der anwesenden Vorstandsmitglieder und des Inhalts der Beschlussfassung in das Protokoll aufzunehmen.
		1. Vertretung nach Außen
		2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten die USH gerichtlich und außergerichtlich allein, der Schatzmeister gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden.
		3. Sonstige Pflichten der Vorstandsmitglieder
	2. Die Vorstandsmitglieder sind zu Wohlverhalten gegenüber der USH verpflichtet. Sie verhalten sich so, dass die Amtserfüllung jederzeit untadelig ist. Die Vorstandsmitglieder werden die Interessen der USH soweit wie möglich wahren und alles unterlassen, was den Interessen der USH schaden könnte.
	3. Ein Vorstandsmitglied ist von Beratungen und der Beschlussfassung in einer Sitzung ausgeschlossen, wenn die Entscheidung ihm selbst oder einer ihm nahestehenden Person einen unmittelbaren geschäftlichen, finanziellen oder persönlichen Vorteil oder Nachteil bringt (persönliche Betroffenheit). Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand, ohne Mitwirkung des persönlich Betroffenen. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Betroffenheit auszuschließenden Vorstandsmitglieds an einer Beschlussfassung hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.
		1. Vergütungen und Aufwendungsersatz

Die Vorstandsmitglieder können gemäß § 11 Abs. 5 der Satzung eine angemessene Entschädigung, auch pauschalisierte Vergütung, für ihren Zeit- und Verdienstausfall erhalten. Deren Höhe wird durch Beschluss des Gesamtvorstandes unter Beachtung der Art, des Umfangs der Tätigkeit, sowie der finanziellen Lage des Verbandes in einer gesonderten Ordnung über Aufwandsentschädigungen sowie die Erstattung von Reisekosten und sonstigen Auslagen.

* + 1. Bankvollachten
		2. Neben den Schatzmeister enthält auch der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende eine Bankvollmacht. Verpflichtungen, die einen Umfang von EUR 2.000,00 übersteigen müssen von 2 Vorständen freigegeben werden.
		3. Dienstleistungen
		4. Es ist statthaft Vereinsaufgaben auszugliedern. Dies bedarf einer einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder, eine Beratung geht voraus.
		5. Inkrafttreten
		6. Diese Geschäftsordnung wurde in der Vorstandssitzung vom 28.04.2022 gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung vom Vorstand beschlossen. Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsordnung sind verbandsintern bekannt zu geben und treten mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.
1. Köln, den 28.04.2022
2. Anwesende und Abstimmungsverhalten Siehe Protokoll